



## Wichtige Kundeninformation

Rastatt, den 01.08.2017

### Inkrafttreten der neuen Gewerbeabfallverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 1. August 2017 tritt die neue Gewerbeabfallverordnung in Kraft und mit ihr erhöhte Anforderungen an die Verwertung von bestimmten Gewerbe- und Bau- und Abbruchabfällen.

Wesentlicher Inhalt ist, neben der zentralen Bedeutung für die Einführung der europarechtlich gültigen 5-stufigen Abfall-Hierarchie (Vermeidung vor Wiederverwenden vor Recycling vor energetischer Verwertung vor Beseitigung) ins deutsche Abfallrecht, die Verpflichtung zu einer besseren Getrennthaltung werkstofflich recycelbarer Abfälle und einer effektiveren Trennung solcher Abfälle aus Abfallgemischen durch bessere Sortierung vor der Verbrennung.

Hierbei kommen weiterführende Pflichten auf Sie und uns zu:

Zukünftig sind folgende Abfälle nach Fraktionen **zwingend getrennt** zu erfassen:

- Im Gewerbe: Papier, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien, Bioabfälle, weitere Abfälle sofern vorhanden
- Bei Baustellen: Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Gipsbaustoffe, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik

Es besteht eine Pflicht zur Dokumentation der Trennung und zur Begründung im Falle von Ausnahmen bzw. Abweichen von der Trennung. D.h. das Entstehen von Abfallgemischen muss begründet werden und diese Gemische müssen anschließend einer in Ihrer Effizienz quantitativ festgelegten Vorbehandlung zugeführt werden.

Von Bedeutung für Sie sind die Ausnahmetatbestände:

- Nicht genügend Platz (Dokumentation und Vorbehandlung)
- Öffentlich zugänglich (Dokumentation und Vorbehandlung)
- Nicht sortierfähig, hohe Verschmutzung (Dokumentation, keine Vorbehandlung)
- Geringe Menge, < 2,5 Tonnen/a (Keine Dokumentation, keine Vorbehandlung)
- 90 % Getrenntsammlquote (Nachweis, keine Dokumentation, keine Vorbehandlung)
- Unverhältnismäßig hohe Kosten (kaum Chancen!)

Durch Vorliegen dieser Ausnahmetatbestände kann Ihnen ggf. viel Aufwand erspart bleiben. Wir helfen Ihnen sehr gerne dabei, die Auflagen der neuen Verordnung mit vertretbarem Aufwand umzusetzen. Eine Neuorganisation Ihrer Erfassungslogistik könnte u.U. vorteilhaft sein und ggf. sogar ohne nennenswerte Mehrkosten zusätzlichen Aufwand ersparen.



Sprechen Sie uns gerne an und stellen Sie sich mit uns gemeinsam den neuen Herausforderungen, wir unterstützen Sie tatkräftig.

Die für die Behörden wichtigen Vollzugshinweise der LAGA sind leider erst für Ende nächsten Jahres angekündigt worden. Wir empfehlen Ihnen daher bei eventuell gebotenen Umstellungen von Behältersystemen und AVV-Nummern Sorgfalt vor Geschwindigkeit walten zu lassen, sie aber dennoch zügig anzugehen.

In jedem Fall bestätigen und erklären wir Ihnen hiermit für alle Ihre Abfälle, die Sie uns anvertrauen (getrennt oder gemischt) die vollständige Einhaltung aller aus der neuen GewAbfV erwachsenden Anforderungen, hier insbesondere die einer zugelassenen Vorbehandlungsanlage (§ 4 Abs. 1-2 / § 9 Abs. 1-3) für Ihre gemischt anfallenden Abfälle sowie die einer werkstofflichen Verwertung für Ihre getrennt erfassten Wertstoffe (§ 3 Abs. 3 / § 8 Abs. 3).

Einen praxisorientierten Leitfaden des Bundesverbandes Sekundärrohstoffe und Entsorgung zur Umsetzung der neuen GewAbfV sowie den Verordnungstext der GewAbfV finden Sie auf unserer Internet-Homepage unter dem Thema Kundeninformation in der Rubrik Service.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen und Anregungen zur Verfügung.

gez. ppa. Thomas Seifermann

**P.S.:** Besuchen Sie uns auch im Internet unter [www.hofmann-entsorgung.de](http://www.hofmann-entsorgung.de) !